

**Verfahrensordnung
für die Verleihung der Bezeichnung
außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor
an der Universität Duisburg-Essen
vom 27. März 2008**

(Verkündungsblatt Jg. 6, 2008 S. 183)

geändert durch erste Änderungsordnung vom 07. September 2010 (VBI Jg. 8, 2010 S. 437 / Nr. 74)

Auf Grund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 41 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) hat die Universität Duisburg-Essen die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Abstimmung im Verfahren
- § 3 Verfahren im Fachbereich
- § 4 Verfahren auf Zentralebene
- § 5 Rücknahme, Widerruf
- § 6 Antrittsvorlesung
- § 7 In-Kraft-Treten

**§ 1
Allgemeines**

(1) Die Universität Duisburg-Essen kann Personen, die die Einstellungsvoraussetzungen einer Professorin oder eines Professors nach § 36 HG erfüllen, die Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor verleihen.

(2) Mit der Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor wird kein Dienstverhältnis begründet.

(3) Die Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor setzt hervorragende Leistungen in Forschung und Lehre voraus, die in einem Zeitraum von mindestens 5 Jahren erbracht sein müssen. Die Frist beginnt erst, wenn die Einstellungsvoraussetzungen nach § 36 Abs. 1 HG vorliegen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist verkürzt werden oder entfallen.

§ 2

Abstimmung im Verfahren

(1) Die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einem Gremium angehören, wirken an Entscheidungen, die den Vorschlag zur Ernennung zur außerplanmäßige Professorin oder zum außerplanmäßiger Professor unmittelbar berühren, nur beratend mit.

(2) Entscheidungen im Rahmen des Verfahrens zur Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums.

**§ 3¹
Verfahren im Fachbereich**

(1) Ein Antrag auf Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor kann nur von Professorinnen oder Professoren des entsprechenden Fachbereichs gestellt werden, die die Qualifikation gemäß § 36 Abs. 1 HG besitzen. Der Antrag ist an die Dekanin oder den Dekan zu richten; ihm sind folgende Unterlagen der oder des zu Ernennenden beizufügen:

1. Lebenslauf, aus dem der wissenschaftliche und berufliche Werdegang der oder des Vorgeschlagenen erkennbar ist,
2. Verzeichnis der bisherigen wissenschaftlichen Leistungen,
3. Nachweis einer ausreichenden Lehrtätigkeit von mindestens zwei Semesterwochenstunden
4. ggf. Habilitationsurkunde

(2) Anhand der eingereichten Unterlagen entscheidet der Fachbereichsrat über die Eröffnung des Verfahrens. Nach dem Eröffnungsbeschluss bildet der Fachbereichsrat eine Kommission. Hinsichtlich der Zusammensetzung, der zu wählenden Personen sowie der Berücksichtigung weiterer Mitglieder gilt § 3a Abs. 1 der Berufungsordnung.

(3) Die Dekanin oder der Dekan informiert die Rektorin oder den Rektor über die Eröffnung des Verfahrens.

(4) Die Kommission erarbeitet eine ausführlich begründete Empfehlung zum Vorschlag der Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor. Dabei ist insbesondere einzugehen auf

1. die Persönlichkeit der oder des Vorschlagenden,
2. ihre oder seine bisherigen wissenschaftlichen Leistungen und
3. ihre oder seine bisherige Forschungs- und Lehrtätigkeit.

Der Empfehlung sind zwei Gutachten auswärtiger fachna-her Professorinnen oder Professoren, die auch aus dem

Ausland kommen können, beizufügen. Die Gutachterinnen oder Gutachter werden von der Kommission bestimmt. Die Gutachten müssen das Vorliegen hervorragender Leistungen der oder des Vorzuschlagenden in Forschung und Lehre bestätigen. Die oder der Vorsitzende legt die begründete Empfehlung der Dekanin oder dem Dekan vor.

(5) Der Fachbereichsrat beschließt nach Würdigung der Empfehlung der Kommission über den Vorschlag des Fachbereichs zur Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor. Die Dekanin oder der Dekan fasst das Beratungsergebnis in einem Bericht zusammen und leitet diesen mit ggf. abgegebenen Sondervoten sowie den in Absatz 1 aufgeführten Unterlagen und Gutachten an die Rektorin oder den Rektor weiter.

(6) An den Beratungen gemäß Absatz 6 nimmt die oder der Vorsitzende der Kommission gemäß Absatz 2 teil. Die Mitglieder der Kommission können daran teilnehmen. § 7 Absatz 2, Absatz 4 und Absatz 6 der Berufungsordnung gelten entsprechend.

§ 4² Verfahren auf Zentralebene

(1) Das Rektorat überprüft anhand der vorgelegten Unterlagen, ob das Verfahren ordnungsgemäß und frei von sachfremden Erwägungen durchgeführt worden ist. Zur Prüfung bedient es sich einer Stellungnahme der Verwaltung zur Erfüllung der formalen Voraussetzungen, zur Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen nach § 3 Abs. 1 und zur Einhaltung der formalen Verfahrensvorschriften.

(2) Die Urkunde zur Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor trägt das Datum des Beschlusses des Fakultätsrates (§ 3 Abs. 5 Satz 1) und wird von der Dekanin oder dem Dekan und der Rektorin oder dem Rektor eigenhändig unterzeichnet. Die Verleihung wird mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist. Die Verleihung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig.

§ 5 Rücknahme, Widerruf

Die Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor kann widerrufen werden, wenn die oder der Berechtigte durch ihr oder sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre oder seine Stellung erfordert, verletzt oder ohne wichtigen Grund die Lehrtätigkeit an der Universität Duisburg-Essen mehr als zwei Jahre nicht ausgeübt wurde, ohne dass die oder der Berechtigte das 65. Lebensjahr vollendet hat. Die Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor kann zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.

§ 6 Antrittsvorlesung

Nach Aushändigung der Urkunde sowie des Begleitschreibens durch die Dekanin oder den Dekan des betreffenden Fachbereichs stellt sich die außerplanmäßige Professorin oder der außerplanmäßige Professor in Abstimmung mit der Dekanin oder dem Dekan des betreffenden Fachbereichs in einer öffentlichen Antrittsvorlesung vor.

§ 7 In-Kraft-Treten

(1) Diese Verfahrensordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verfahrensordnung für die Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor an der Universität Duisburg-Essen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.11.2006 (Verkündungsblatt S. 739) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Duisburg-Essen vom 29.02.2008.

Duisburg und Essen, den 27. März 2008

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

¹ § 3 Abs. 2 Satz 3 neu gefasst, Abs. 3 gestrichen, Absatzbezeichnung geändert, Abs. 3 (vorher Abs. 4) neu gefasst Abs. 5 (neu) Satz 2 neu gefasst durch 1. Änderungsordnung vom 07.09.2010 (VBI Jg. 8, 2010 S. 437 / Nr. 74), in Kraft getreten am 10.09.2010

² § 4 Abs. 1 neu gefasst, Abs. 2 bis 4 gestrichen, Absatzbezeichnung geändert, Abs. 2 (vorher Abs. 5) neu gefasst durch 1. Änderungsordnung vom 07.09.2010 (VBI Jg. 8, 2010 S. 437 / Nr. 74), in Kraft getreten am 10.09.2010